

# Rechte und Pflichten von Gästen und Gastgebern

---

Wie immer im Geschäftsleben geht es auch bei der Zimmerreservierung nicht ohne rechtliche Regelung. Eine vom Gast vorgenommene und vom Beherbergungsbetrieb akzeptierte Zimmerreservierung begründet zwischen beiden Parteien ein Vertragsverhältnis, den Gastaufnahmevertrag. Wie alle Verträge kann auch der Gastaufnahmevertrag nur mit Einverständnis beider Parteien gelöst werden. Im einzelnen ergeben sich aus ihm folgende Rechte und Pflichten:

## 1. Vertragsabschluß

Der Gastaufnahmevertrag gilt als geschlossen, wenn die Reservierung eines Zimmers oder einer Ferienwohnung vom Gast bestellt und vom Vermieter bestätigt wurde. Für die Bestätigung ist sowohl die schriftliche als auch die kurzfristige mündliche Form bindend. Der Gastaufnahmevertrag verpflichtet Gast und Vermieter zur Einhaltung.

## 2. Leistungen

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Gast das Zimmer oder eine Ferienwohnung in einwandfreier Beschaffenheit nach gesetzlichen Vorschriften oder marktüblichen Gepflogenheiten zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, dem Gast eine andere Unterkunft zu beschaffen oder Schadensersatz zu leisten, wenn er nicht in der Lage ist, das zugesagte Zimmer oder die Ferienwohnung trotz Bestätigung zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter verpflichtet sich ebenfalls, reservierte Zimmer oder Ferienwohnungen baldmöglichst anderweitig zu vermieten, wenn der Gast den Vertrag nicht erfüllen kann, und den geleisteten Schadensersatz ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

## 3. Rücktritt

Der Gast kann vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten, dies sollte jedoch im eigenen Interesse des Gastes schriftlich geschehen. Abhängig vom Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung seitens des Gastes werden nachfolgend genannten, unter Berücksichtigung gewöhnlicher Ersparnis und gewöhnlich möglicher Einnahmen ermittelten Pauschal-Stornosätze berechnet (jeweils in % des Mietpreises):

- bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 25%, mindestens 100,00 Euro
- vom 44. bis 35. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab 34. Tag vor Reiseantritt sowie bei Nichterscheinen 90 %

Ist es dem Vermieter möglich, die in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vergeben, so bleibt die Verpflichtung des Gastes zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro an den Vermieter bestehen.

Zur Vermeidung der in Ziffer 3 unter Umständen entstehenden Unannehmlichkeiten empfehlen wir den Abschluß einer Reiserücktrittsversicherung. Wenn Sie Ihre Reise aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Krankheit oder Unfall usw., nicht antreten können oder abbrechen bzw. früher beenden, dann schützt Sie die Rücktrittsversicherung vor finanziellen Folgen.

\* Auszug aus den Geschäftsbedingungen für Vermietungen aus dem Wangerooge – Prospekt 2003, teilweise.